

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Dr. Beate Merk

Abg. Franz Schindler

Abg. Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer

Abg. Katharina Schulze

Staatsminister Joachim Herrmann

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 17/20763)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Prof. Dr.

Peter Paul Gantzer u. a. (SPD)

(Drs. 17/21807)

Ich eröffne die Aussprache. Die erste Rednerin ist Frau Dr. Merk.

Dr. Beate Merk (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes führen wir den Prozess zur Entwicklung der Rechtsprechung hinsichtlich der politischen Wirklichkeit und der technischen Neuerungen konsequent weiter. Wir kommen damit unserer politischen Aufgabe nach, die Funktionsfähigkeit und die Arbeitsfähigkeit des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz dauerhaft zu sichern. Dazu gewähren wir dem Verfassungsschutz die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Für mich ist dabei selbstverständlich, dass wir die rechtlich gebotenen und zulässigen Möglichkeiten umfassend nutzen. Die Tatsache, dass 2016 während der Beratungen der grundlegenden Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zum BKAG verkündet hat, das es als Leitentscheidung für verdeckte Informationserlangung sieht, hat es notwendig gemacht, intensiv zu prüfen, inwieweit die verfassungsgerichtlichen Vorgaben auf den Verfassungsschutz zu übertragen sind. Inzwischen haben uns verschiedenste Fachleute in einer Expertenanhörung beraten. Es heißt für mich, selbstverständlich alles Mögliche dafür zu tun, damit die Freiheitsrechte unbeteiligter, unschuldiger Bürger geschützt bleiben. Meine tiefste Überzeugung ist und bleibt aber – ich möchte das auch ange-

sichts des jüngsten Terroranschlags in Paris deutlich sagen –, dass das unendliche Leid und die Notwendigkeit, wichtige Rechtsgüter wie Leben, Leib und Fortbestand des Staates zu schützen, für uns bedeuten, dass es keinen anderen Weg als eine konsequente, zeitgemäße Anpassung der Gesetze gibt. Ich meine damit sehr deutlich, dass wir gerade nicht zurückschrauben, wie das heute schon einmal angesprochen worden ist, weil solche Versuche zulasten potenzieller Opfer gehen.

Wie oft stand nach Attentaten die Frage im Raum, ob eine Zusammenarbeit der Geheimdienste erfolgte, ausreichend und richtig war?

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zielen wir neben einer Harmonisierung der Regelungen auf eine optimale Vernetzung in Deutschland und eine passgenaue Zusammenarbeit auch über die Grenzen hinaus. Wir sind dafür verantwortlich, alles zu tun, um Anschläge, kriminelle Angriffe und Straftaten zu verhindern, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit unserer Mitmenschen zum Ziel haben. Angesichts der neuen Bedrohungslage – der Besonderheiten des islamistischen Terrorismus mit Terroristen, die das eigene Leben bereitwillig einsetzen – und angesichts der modernen Technologien, die helfen, Verbrechen leichter zu planen, zu verabreden oder durchzuführen, ist es erforderlich, die Befugnisse für Nachrichtendienste, die Informationen für Sicherheitsbehörden erarbeiten, weitreichend oder besser ausreichend zu regeln.

Es geht bei diesen Gesetzen darum, wichtigste Rechtsgüter zu schützen – das Leben unserer Bürgerinnen und Bürger, den Fortbestand unseres Staates. Wir arbeiten deshalb daran, diese Gesetze an die neuen Entwicklungen und Technologien demokratisch und rechtsstaatlich anzupassen.

Karlsruhe hat uns im Urteil zum BKAG sehr detaillierte Vorgaben gemacht, die unseren Gestaltungsraum einschränken, was den Schutz der persönlichen Daten und was die Möglichkeit angeht, zu observieren, ohne in den Schutz des persönlichen Kernbereichs privater Lebensgestaltung einzugreifen, und im Hinblick auf den international verflochtenen Terrorismus natürlich auch der Regelungen, wo Daten genutzt und inter-

national weitergegeben werden dürfen. Im heute zugrunde liegenden Entwurf haben wir diese Regelungen vorgesehen, im Bewusstsein, dass wir dieses schwierige Spannungsverhältnis sorgsam behandeln, um Regeln zu finden, die die Freiheitsrechte achten und schützen und gleichzeitig so umfassend wie möglich die Sicherheit gewährleisten. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält im Wesentlichen Regelungen zum Kernbereichsschutz und zum Schutz der Berufsgeheimnisträger. Er enthält den Grundsatz der Zweckbindung erhobener personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung bei Zweckänderung und das Verbot der Weiterverarbeitung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen. Er enthält die Anpassung der Norm der Wohnraumüberwachung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Er differenziert zwischen akustischer und optischer Wohnraumüberwachung. Er enthält ein Betretungsrecht zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen und erfasst den Adressatenkreis spezifisch.

Im Gesetz ist ein Gleichlauf angelegt, das heißt, die Eingriffsvoraussetzungen für die Wohnraumüberwachung gelten auch für die Onlinedatenerhebung. Darüber hinaus wird die bislang geltende höhere Schwelle für Auskunftersuchen bei Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, gestrichen, da dies verfassungsrechtlich nicht geboten ist.

Es gibt eine Konkretisierung der Übermittlungsvorschriften mit Blick auf den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung, und für die in der Übermittlung liegende Zweckänderung müssen tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne eines konkreten Spurenansatzes vorliegen. Zudem wird bei Übermittlungen ins Ausland ein hinreichender rechtsstaatlicher Umgang mit den Daten im Empfängerland gefordert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem Änderungsantrag der SPD sollen die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträger ausgeweitet werden. Wir halten diese Änderungen für nicht notwendig und auch für nicht sachgerecht, weil sie weniger Möglichkeiten der Informati-

ongewinnung und damit auch weniger Sicherheit bedeuten. Im Übrigen sind die Vorschläge zu allgemein formuliert, weil Sie damit den unterschiedlichen Erfordernissen der einzelnen nachrichtendienstlichen Mittel nicht Rechnung tragen. So ist zum Beispiel ein unbeabsichtigtes Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung a priori ausschließbar. So etwas wäre wirklichkeitsfremd; denn es entspricht der Aufgabe des Verfassungsschutzes, gerade im Vorfeld von Gefährdungslagen Aufklärung im weitesten Sinne zu betreiben. Dem Änderungsantrag fehlen differenzierte Regelungen für die Praxis, wie es der Gesetzentwurf der Staatsregierung vorsieht, zum Beispiel, wenn es darum geht, dass man eine Maßnahme zu unterbrechen hat, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen sein könnte, oder aber, wenn es um die Möglichkeit geht, in Zweifelsfällen eine automatische Aufzeichnung zu machen, um diese anschließend erst einmal bewerten zu lassen.

Das Entscheidungsrecht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, das im Änderungsantrag der SPD ebenfalls vorgesehen ist, passt unseres Erachtens nicht ins System. Der Landesbeauftragte ist bislang gerade nicht in operative Vorgänge eingebunden. Vielmehr ist es seine Aufgabe, nachträglich die Kontrolle von Vorgängen dahingehend zu gewährleisten, dass Datenschutzrichtlinien und ihre Bestimmungen eingehalten sind. Es gibt auch keinen Grund, diese Systematik zu ändern.

Die vorgeschlagene Einbeziehung weiterer Mitglieder der Exekutive und des Vorstands registrierter Parteien in den zu schützenden Personenkreis lehnen wir ab. Hier bestehen gewichtige Unterschiede zur Tätigkeit der Abgeordneten, die nach Artikel 38 des Grundgesetzes umfassend geschützt sind und ein freies Mandat ausüben. Das gilt für Regierungsmitglieder nicht. Der Vorstand einer Partei ist ebenfalls nicht in gleichem Maße wie ein Abgeordneter zu schützen. Bereits das Grundgesetz zeigt in Artikel 21 Absätze 2 und 3, dass Parteien von Verfassungs wegen keinen umfassenden Schutz genießen.

Auch die vorgeschlagene Formulierung zur Ausweitung in Bezug auf Berufsgeheimnisträger ist meines Erachtens zu weit gefasst, weil sie jeden Eingriff in das Vertrauensverhältnis zu einem Berufsgeheimnisträger grundsätzlich für unzulässig erklärt. Ich halte hier die im Gesetzentwurf der Staatsregierung enthaltene Regelung für den rechtssystematisch und praktisch richtigen Weg. Danach werden Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände den Strafverteidigern beim Schutz der Berufsgeheimnisträger gleichgestellt.

Wir werden den Änderungsantrag der SPD deshalb ablehnen. Ich bitte Sie, die Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes zu stärken. Helfen wir mit, seine Funktions- und Arbeitsfähigkeit zu sichern, und geben wir ihm die Möglichkeit, seine Aufgaben, Informationen in weitem Umfang zu erheben, tatsächlich durchzuführen und in Fällen extremistischer Bestrebungen rechtzeitig warnen zu können, damit wir höchststrangige Rechtsgüter bestmöglich schützen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Diskussion über diesen Gesetzentwurf ist sowohl bei der Anhörung, die wir am 21. März durchgeführt haben, als auch bei der Diskussion in den Ausschüssen sowohl im federführenden Ausschuss als auch bei der Endberatung im Rechtsausschuss deutlich zu kurz gekommen. Deswegen herzlichen Dank an Sie, Frau Dr. Merk, dass Sie sich jetzt mit unserem Änderungsantrag auseinandergesetzt haben. Das war nämlich bislang noch nicht der Fall. Ich bin zwar ganz anderer Meinung als Sie; aber dass man sich damit auseinandersetzt, erlebt man nicht immer. Also herzlichen Dank dafür, auch wenn ich ganz anderer Meinung bin.

Mit dem Gesetzentwurf versucht die Staatsregierung mehr zähneknirschend als aus innerster Überzeugung, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz

vom Frühjahr 2016 nachzuvollziehen. Das betrifft die bereits angesprochenen Materien, den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und den Schutz von Berufsgeheimnisträgern, aber auch die Problematik der Zweckänderung der Nutzung einmal zu einem anderen Zweck erhobener Daten. Außerdem wird eine Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen und die längerfristige Observation außerhalb von Wohnungen explizit gesetzlich geregelt.

Ich darf daran erinnern, dass wir die allermeisten dieser jetzt im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehenen Neuerungen bereits im Frühjahr 2016, nachdem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekannt geworden ist, in Form eines Änderungsantrags eingebracht haben und dass damals keine Bereitschaft bestanden hat, über diese Vorschläge auch nur ein bisschen zu diskutieren oder sie gar zu übernehmen. Insofern sind wir froh, dass es jetzt nach zwei Jahren so weit ist, dass die Staatsregierung im Prinzip das vorschlägt, was wir damals zum Kernbereichsschutz, aber auch zum Schutz der Berufsgeheimnisträger und zu längerfristigen Observationen vorgeschlagen haben. Es hat zwar zwei Jahre gedauert, aber immerhin ist es jetzt gekommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, beim Schutz der Berufsgeheimnisträger stimme ich Frau Merk nicht zu. Ich meine, dass unser Änderungsantrag durchaus wohlüberlegt ist und den Anregungen des Bayerischen Journalisten-Verbandes, die Sie im Übrigen auch bekommen haben, gerecht wird. Dieser hat in einem durchaus beachtlichen mehrseitigen Papier dargelegt, warum es nicht nur um den Schutz der Journalisten als Berufsgruppe, sondern auch um den Schutz ihrer Quellen geht, den sie brauchen, um investigativ tätig werden zu können. Das war der Hintergrund unseres Änderungsantrags. Dass Sie den jetzt nicht akzeptieren, bedauern wir.

Meine Damen und Herren, im Hinblick auf die Zeit und aus den in der Ersten Lesung und insbesondere bei der Beratung über die Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes im Jahr 2016 genannten Gründen will ich es jetzt kürzer machen. Diejenigen, die dabei waren, werden sich daran erinnern, wie ich die Mitglieder

des Innenausschusses mit einer Rede, die fast eine Stunde gedauert hat, genervt habe. Darauf verweise ich jetzt wieder. Weil eine Gesamtschau mit dem soeben verabschiedeten PAG-Neuordnungsgesetz und mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen erforderlich ist und weil Sie aus dem Landesamt für Verfassungsschutz eine Gefahrenabwehrbehörde machen möchten, welche das Recht zum Zugriff auf Vorratsdaten hat, anstatt es dabei zu belassen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz wie über Jahrzehnte hinweg eine Behörde zur Sammlung und Auswertung von Informationen, ein, wie es neuerdings heißt, analytischer Informationsdienstleister ist und keine Gefahrenabwehrbehörde, aus diesen Gründen und um in der Konsequenz der bisherigen Argumentation zu bleiben, werden wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Letze Bemerkung: Frau Dr. Merk, Sie haben es angesprochen. Der Notwendigkeit der Datenübermittlung zwischen verschiedenen Behörden nicht nur im Inland, sondern auch mit dem Ausland will ich gar nicht widersprechen. Aber ich darf schon daran erinnern, dass wir vor 15 Jahren, als die BAO Bosphorus das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz angefragt hat, ob es Erkenntnisse über Rechtsextremisten im Raum Nürnberg hat, froh gewesen wären, wenn sich unser Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz nicht hinter Datenschutzproblemen versteckt, sondern die Informationen übermittelt hätte. Das war rechtlich auch damals schon zulässig. Es ist gut, wenn es jetzt perfektioniert wird. Aber die Fehler sind schon vor vielen Jahren gemacht worden. Das haben wir schmerzlich erfahren.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Prof. Dr. Bauer.

Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst verweise ich auf meine Ausführungen vom 27.02.2018 in der Ersten Lesung und den Änderungsbe-

darf, auf den wir hingewiesen haben. Ich bedaure ausdrücklich, dass einige Änderungen, insbesondere zu den Berufsgeheimnisträgern, nicht berücksichtigt worden sind. Deshalb kann ich an dieser Stelle schon sagen, dass wir dem Änderungsantrag der SPD zustimmen werden.

In der Diskussion innerhalb der Fraktion haben wir eine Abwägung vorgenommen. Sollen wir den Gesetzentwurf ganz ablehnen oder ihm zustimmen? Letztendlich hat sich die Fraktion dazu entschlossen, dem Gesetzentwurf dennoch zuzustimmen. Die Anmerkung zu den Berufsgeheimnisträgern war uns besonders wichtig. Deshalb habe ich an dieser Stelle ganz klar daran erinnert.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Allerspätestens nach der Mordserie des NSU sollte wirklich allen klar geworden sein, dass sich beim Verfassungsschutz einiges ändern muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNE fordern das regelmäßig ein. Änderungen gab es bisher kaum. Die CSU hat in dieser Legislaturperiode bereits eine Neufassung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes durchgedrückt, welche in die falsche Richtung geht. Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz verfügt jetzt über weitreichende, höchst bedenkliche Überwachungsmöglichkeiten.

(Reinhold Bocklet (CSU): Unglaublich, was die Dame erzählt!)

Die Sicherheitsarchitektur, über die wir schon in Bezug auf das PAG diskutiert haben, hat sich diesbezüglich noch weiter verschoben. Lieber Herr Kollege, der Verfassungsschutz in Bayern soll jetzt auf die Vorratsdaten zugreifen, was aus Gründen des Tren-

nungsgebotes eigentlich nicht zulässig ist. Deshalb haben wir GRÜNE bei der ersten Neufassung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes mit Nein gestimmt, und wir klagen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

(Beifall bei den GRÜNEN – Reinhold Bocklet (CSU): Der wird euch helfen!)

Jetzt haben Sie wieder einen Gesetzentwurf vorgelegt, weil Änderungen von gerichtlicher Seite kommen und Sie anpassen müssen. Wenn man sich diesen Gesetzentwurf anschaut, kann man feststellen: Unsere Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof ist weiterhin wichtig. Auch dieser neue Gesetzentwurf – Herr Kollege Schindler hat es vorhin auch erwähnt – atmet denselben Geist wie die Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes und bringt weitere Verschärfungen mit sich. Wir GRÜNE stellen uns entschieden gegen das Absenken der Eingriffsschwellen für Auskunftersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses und lehnen diesen Gesetzentwurf deshalb ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zwar bringt der Entwurf auch ein paar Verbesserungen – so hat sich das Problem bei Wohnraumüberwachungen von Zielpersonen wohl erledigt –, aber leider werden unserer Meinung nach nicht alle verfassungsrechtlich bedenklichen Themen angepackt. Der Verfassungsschutz darf weiterhin auf Vorratsdaten zugreifen, was aufgrund des Trennungsgebotes unserer Meinung nach gar nicht geht.

Wir kritisieren außerdem, dass ein Betretungsrecht für Wohnraum zur Vorbereitung und Durchführung einer verdeckten Online-Datenerhebung eingeführt wird. Der Verfassungsschutz darf also in die Wohnung einer Person eindringen, um eine Spy-Software auf deren PC aufzuspielen. Dieses Recht hatte die CSU-Staatsregierung dem Verfassungsschutz in der 15. Legislaturperiode schon einmal gegeben und in der 16. Legislaturperiode während der Beteiligung der FDP an der Regierung wieder aufgehoben. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein hohes Gut. Ich

finde es wirklich bedenklich, schade und traurig, dass die CSU-Staatsregierung ihren rechtsstaatlichen Fehltritt vor zehn Jahren mit diesem Gesetzentwurf wiederholt.

Leider hat die CSU-Staatsregierung vor allem den Kernbereichsschutz nicht korrekt umgesetzt. Für unterschiedliche Überwachungsmaßnahmen müssen auch unterschiedliche kernbereichsschützende Verfahrensregeln getroffen werden. Nicht nur wir – das wurde von den Vorrednern auch schon genannt –, sondern auch der Bayerische Journalisten-Verband fordern, dass Journalistinnen und Journalisten und ihre Quellen nicht schlechtergestellt sein sollten als andere Berufsgruppen, wenn es um die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel geht. Das sehen wir genauso. Das findet sich aber in Ihrem Gesetzentwurf auch nicht wieder.

Langer Rede kurzer Sinn: Dem Änderungsantrag der SPD stimmen wir zu. Ihren Gesetzentwurf lehnen wir ab. Es gibt noch weitere Punkte, die wir kritisieren. Zu nennen ist die mangelnde Kontrolle des Verfassungsschutzes. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird in unseren Augen nicht ausreichend gestärkt. Die parlamentarischen Berichtspflichten sind zudem unzureichend. Deswegen müssen wir Ihren Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Staatsminister Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres und Integration): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist fünf vor zwölf, aber wir kriegen das hin.

(Allgemeine Heiterkeit)

Das Ihnen vorliegende Änderungsgesetz ist durch neue Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts veranlasst. Anlässlich der Ersten Lesung habe ich schon darauf hingewiesen, dass die Vorgaben aus dem BKA-Gesetz-Urteil sehr detailliert ausgefallen sind und den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers erheblich einschränken. Da

vieles von dem, was das Bundesverfassungsgericht als gesetzliche Regelung fordert, durchaus vernünftig ist, übernehmen wir es jetzt auch in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz, obwohl in der Fachliteratur nach wie vor umstritten ist, ob und inwieweit die für das Polizeirecht entwickelten Vorgaben des BKAG-Urteils überhaupt auf das Recht der Nachrichtendienste übertragbar sind.

Natürlich kann nicht alles eins zu eins von der Polizei auf den nachrichtendienstlichen Tätigkeitsbereich übertragen werden. Aber ich meine, dass wir den zentralen Anliegen, die hinter den Detailforderungen stehen, mehr als gerecht werden. Wir übernehmen den vom Bundesverfassungsgericht geformten Grundsatz der Zweckbindung ebenso wie das sogenannte Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung in das Gesetz, schaffen normenklare Adressatenbestimmungen und eine detaillierte Rechtsgrundlage für Observationen, schränken die Übermittlung von Daten ins Ausland ein und erweitern die parlamentarische Kontrolle. Sehr geehrte Damen und Herren, wir gehen teilweise sogar über die Forderungen der Richter hinaus, indem wir zum Beispiel den Kernbereich privater Lebensführung bei jeder nachrichtendienstlichen Maßnahme unter gesetzlichen Schutz stellen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wollen wir ein klares Signal nach Karlsruhe senden. Wir haben verstanden: Wir können und wollen die Arbeitsgrundlage für unseren Verfassungsschutz im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts regeln. Insgesamt handelt es sich fast ausschließlich um Änderungen, die dem Schutz der Betroffenen dienen. Ich meine, daher stünde es auch den Vertretern der Opposition, die stets mehr solcher Schutzvorschriften fordern, gut zu Gesicht, diesem Gesetz heute ihre Zustimmung zu geben. Auf jeden Fall bitte ich die Mehrheitsfraktion um diese Zustimmung. – Vielen Dank und alles Gute für den neuen Tag.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstim-

mung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/20763 und der Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/21807 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/21873 zugrunde.

Vorweg ist über den vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der SPD-Fraktion abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/21807 zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollegin Stamm (fraktionslos) und Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juli 2018" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/21873. Aufgrund der im letzten Plenum beschlossenen Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes, mit dem auch das Verfassungsschutzgesetz geändert worden ist, ist in § 1 das Datum der letzten Änderung anzupassen sowie die entsprechende Seite des Gesetz- und Verordnungsblattes zu benennen.

Wer dem Gesetzentwurf mit der vorliegenden Ergänzung seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollegin Stamm (fraktionslos) und Kollege Muthmann (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist das so

beschlossen. Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, möge sich bitte jetzt vom Platz erheben. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion FREIE WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind die SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos) und Kollege Muthmann (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes".